

# Das steuerrechtliche Verfahren im Todesfall in der Schweiz – Eine Übersicht



Von Dr. Julian Kläser, MLaw, Associate Partner, Blum & Grob Rechtsanwälte AG

## 1. Einleitung

Der Tod einer nahestehenden Person bedeutet für die Angehörigen grosses Leid und ist ein einschneidendes Ereignis. Die Angehörigen müssen im Zuge des Todesfalls eine Vielzahl an Aufgaben und Pflichten übernehmen. Mit dem Tod endet sogleich die Steuerpflicht des Verstorbenen. Das Steuerrechtsverhältnis des Verstorbenen geht auf die Erben über, weshalb sie nach einer kurzen Pietaetsfrist relativ zügig verfahrensrechtliche Pflichten wahrnehmen müssen. Die Erben sehen sich einerseits mit den Steuerforderungen betreffend die been-

dete Steuerpflicht der verstorbenen Person sowie andererseits mit den Steuerforderungen auf dem Erbe konfrontiert.

Der vorliegende Beitrag erörtert wesentliche Aspekte des steuerrechtlichen Verfahrens im Todesfall, wobei dem Zivilrecht naturgemäss auch eine massgebliche Rolle zukommt.

## 2. Sukzession im Todesfall

Nach Art. 560 Abs. 2 ZGB gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers auf die Erben über.

Das Steuerrecht folgt dem Zivilrecht hier im Grundsatz. Die Erben haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile mit Einschluss der Vorempfänger. In manchen Kantonen haften die Erben sogar nicht nur solidarisch, sondern auch persönlich mit ihrem gesamten Vermögen für die Erbschaftssteuer. Die sog. Steuersukzession knüpft an die zivilrechtliche Erbenstellung an. Schlagen die Erben die Erbschaft aus, entfällt die Steuersukzession.

Jeder Erbe hat die verfahrensmässigen Pflichten und die Zahlungspflich-

ten zu erfüllen, wobei die Steuerbehörden die Wahl haben, von welchem Erben sie die Erfüllung der Verfahrenspflichten (bspw. Mitwirkung) und der Zahlungspflichten verlangen. Steuerobjekt der Einkommenssteuern bilden die Erträge des Nachlasses (bspw. Bankzinsen, Dividenden, Mieterträge usw.) ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Erbgangs (d.h. ab dem Tod des Steuerpflichtigen). Der Erbanfall ist dagegen bei der Einkommenssteuer steuerfrei.

Sollte der Erblasser keine erbrechtigen Verwandten hinterlassen und hat er nichts anderes verfügt, erbt grundsätzlich der Kanton bzw. die Gemeinde des letzten Wohnsitzes, wenn dies im kantonalen Recht so vorgesehen ist.

### 3. Inventarisierung

Nach dem Tod eines Steuerpflichtigen ist zunächst ein Inventar aufzunehmen, ausser es ist anzunehmen, dass kein Vermögen vorhanden ist. Es wird innert 14 Tagen nach dem Tod eingeleitet. Die Frist für die Inventarisierung ist in der Regel kurz angesetzt (bspw. 60 Tage im Kanton Zürich). Es handelt sich dabei allerdings um eine blosser Ordnungsfrist. Erfahrungsgemäss wird diese Frist in der Praxis selten eingehalten.

In das Inventar wird das am Todes-tag bestehende Vermögen des Erblassers, seines in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten und der unter seiner elterlichen Sorge stehenden minderjährigen Kinder aufgenommen. Das Inventar bezweckt die Feststellung der zum Nachlass des Verstorbenen gehörenden Vermögenswerte. Daneben dient das Inventar als Grundlage für die Veranlagung der Erbschaftssteuer.

Im Kanton Zürich wird das Inventarisationsverfahren im Zuge des Steuerklärungsverfahrens erledigt.

Vor der Inventaraufnahme dürfen Erben und Personen, welche das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, nur mit Zustimmung der Inventarbehörde über das Nachlassvermögen verfügen. Dieses Verfügungsverbot wird erst aufgehoben nach Abschluss der Inventarisierung. Zu beachten ist allerdings, dass nach Abschluss der Inventaraufnahme das Vermögen weiterhin gesichert bleiben kann, um einen gefährdeten Steueranspruch zu sichern.

### 4. Mitwirkungspflichten der Erben

Es bestehen verschiedene Mitwirkungspflichten der Erben. Sie sind verpflichtet, der zuständigen Steuerbehörde wahrheitsgemäss Auskunft über alle Verhältnisse, welche für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, zu geben. Nachlassvermögen, das nicht im Inventar verzeichnet wurde, ist nach Kenntnisnahme zu melden. Die Mitwirkungspflicht dauert über die Erstellung des Inventars hinaus an.

Eine Bank, die Vermögenswerte des Erblassers verwaltet, ist verpflichtet, den Erben schriftlich alle relevanten Auskünfte zu erteilen. Das Bankgeheimnis kann hiergegen nicht vorgebracht werden. Die Auskunftspflicht besteht allerdings grundsätzlich nur gegenüber den Erben. Verstossen die zur Mitwirkung verpflichteten Personen vorsätzlich oder fahrlässig gegen ihre Mitwirkungspflichten, können sie mit einer Busse bestraft werden.

### 5. Verfahrensrechtliche Stellung des Willensvollstreckers

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung auch eine oder mehrere Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen. Dieser Auftrag wird ihnen von Amtes wegen mitgeteilt.

Der Willensvollstrecker muss den letzten Willen des Erblassers vertreten und die Erbschaft verwalten, die Schulden des Erblassers bezahlen (inkl. Steuerschulden), die Vermächtnisse ausrichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach dem Gesetz ausführen.

### 6. Erbschaftssteuer im Besonderen

Die Erbschaftssteuerhoheit liegt in der Schweiz exklusiv bei den Kantonen. Dem Bund fehlt es ausserdem an einer Harmonisierungskompetenz. Die Kantone sind bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Erbschaftssteuern dementsprechend grundsätzlich frei. Ausser den Kantonen Schwyz und Obwalden erheben alle Kantone Erbschaftssteuern.

Steuer- und Zahlungspflicht korrespondieren bei der Erbschaftssteuer generell miteinander. Steuerpflichtig im Kanton Zürich ist der Empfänger des übergehenden Vermögens. Die Steuer ist von der Steuerpflichtigen geschuldet

und soll primär nicht vom Nachlass getragen werden. Abgeschlossen wird das Verfahren durch Zustellung der Steuerverfügung. Die Verfügung gibt Aufschluss über die Steuergrundlagen, die Steuerberechnung sowie über die Rechtsmittel und Zahlungsvorschriften. Es empfiehlt sich in der Regel, die Erbteilung erst nach Bezahlung der Erbschaftssteuer durchzuführen oder ausreichende Rückstellungen zu bilden.

Die Steuertarife sind von Kanton zu Kanton verschieden. Sie richten sich nach dem steuerbaren Betrag und dem Verwandtschaftsgrad. In der Regel sind die Ehegatten und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und deren Nachkommen in den jeweiligen Kantonen von der Steuer befreit.

Verstirbt bspw. ein Konkubinatspartner mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich und hinterlässt seiner Konkubinatspartnerin sein gesamtes bewegliches Vermögen in Höhe von 500'000 Franken, fallen nach Berücksichtigung des Freibetrages in Höhe von 50'000 Franken Erbschaftssteuern in Höhe von rund 122'000 Franken im Kanton Zürich an. Besonders drastisch ist die Situation im Kanton Waadt, wo einerseits lediglich eine Freigrenze von 10'000 Franken gewährt wird und andererseits eine progressive Besteuerung mit nahezu konfiskatorischem Effekt Anwendung findet. Die effektive Steuerbelastung würde im Kanton Waadt und bei letztem Wohnsitz des Erblassers in der Stadt Lausanne rund 50% betragen.

### 7. Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Alle Kantone in der Schweiz haben die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben zusammen mit der straflosen Selbstanzeige in ihren Steuergesetzen verankert. Die zuständige kantonale Steuerbehörde kann um eine vereinfachte Nachbesteuerung ersucht werden. Im Unterschied zum ordentlichen Nachsteuerverfahren löst ein solches Verfahren lediglich für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen (bereits veranlagten) Steuerperioden Nachsteuern und Verzugszinsen aus. Noch nicht rechtskräftig veranlagte Steuern innerhalb der Nachsteuerperiode werden demgegenüber im ordentlichen Verfahren korrigiert.

Die vereinfachte Nachbesteuerung von Erben setzt analog der gewöhnlichen straflosen Selbstanzeige voraus, dass die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist, die Erben bzw. der Erbschaftsverwalter oder der Willensvollstrecker die Verwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente vorbehaltlos unterstützen und sie sich um die Bezahlung der geschuldeten Nachsteuern bemühen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kommt die ordentliche Nachbesteuerung zum Tragen, welche 10 Jahre zurückreicht.

### 8. Die Erbteilung

Ist nur ein Erbe vorhanden, dann wird dieser im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbganges (d.h. durch den Tod des Erblassers) zum Alleinerben und zum Alleineigentümer der Erbschaft. Eine Erbteilung erübrigt sich. Gibt es dagegen mehrere Erben, so entsteht zwischen ihnen bis zur Erbteilung eine Erbengemeinschaft.

Das Gesetz geht davon aus, dass die Erben den Nachlass selbst regeln und sich über die Teilung des Nachlasses untereinander verständigen, sei es durch reale Teilung (sog. Realteilung) oder durch Abschluss eines schriftlichen Teilungsvertrages. Die Erbteilung erfolgt folglich einvernehmlich durch Abschluss einer Realteilung oder eines schriftlichen Erbteilungsvertrags.

Anders als in anderen Kantonen, gibt es im Kanton Zürich keine staatlichen Teilungsämter. Die Ausführung der Teilung bedarf der Zustimmung aller Erben. Wenn diese sich über die Teilung nicht einigen können, kann jeder von ihnen die Teilung verlangen, unter Umständen auch mittels einer gerichtlichen Teilungsklage. Bevor allerdings ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird, sollten sämtliche Möglichkeiten, eine gütliche Einigung unter den Parteien zu erzielen, ergriffen werden. Denn Erbteilungsklagen sind äusserst aufwendig und mit hohen Kosten verbunden.

### 9. Erbschaften im internationalen Verhältnis

Internationale Verflechtungen und damit grenzüberschreitende steuerliche Anknüpfungspunkte für Zwecke der Erbschaftssteuern haben in den vergan-

genen Jahrzehnten weiter zugenommen. Die Schweiz hat lediglich mit acht Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Nachlassfällen abgeschlossen. Hierzu zählen die Abkommen mit Dänemark, Deutschland, Finnland, Grossbritannien, den Niederlanden, Österreich, Schweden und den USA. Zwischen der Schweiz und Frankreich war bis 2015 ebenso ein Abkommen in Kraft, das allerdings seitens Frankreichs gekündigt wurde.

Bestehen keine staatsvertraglichen Regeln, wie dies inzwischen zwischen Frankreich und der Schweiz der Fall ist, kann eine Doppelbesteuerung im Kollisionsfall nur vermieden werden, sofern das interne Recht hierzu Hand bietet. Doppelbesteuerungen in erbschaftssteuerlicher Hinsicht sind im internationalen Verhältnis keine Seltenheit. Dies liegt unter anderem darin begründet, dass im internationalen Verhältnis die Anknüpfungen für die Steuerhoheit bei der Erbschaftsteuer variieren können.

### 10. Fazit

Das (steuerrechtliche) Prozedere nach Eröffnung des Erbganges ist mannigfaltig und sollte bei der Nachlassabwicklung nicht unterschätzt werden. Je diversifizierter der Nachlass, desto komplexer dürfte die (steuerrechtliche) Situation in der Regel für die Erben werden. Internationale grenzüberschreitende Nachlassfälle, bei denen mehrere Jurisdiktionen involviert sind, erhöhen nicht zuletzt die (steuerrechtliche) Komplexität weiter. Je nach Konstellation bietet es sich an, hier rechtzeitig professionelle rechtliche Unterstützung beizuziehen, damit die Nachlassabwicklung effizient und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden kann.

*j.klaeser@blumgrob.ch*  
*www.blumgrob.ch*

Der Tod einer nahestehenden Person bedeutet für die Angehörigen grosses Leid und ist ein einschneidendes Ereignis. Die Angehörigen müssen im Zuge des Todesfalls eine Vielzahl an Aufgaben und Pflichten übernehmen.

Mit dem Tod endet sogleich die Steuerpflicht des Verstorbenen. Das Steuerrechtsverhältnis des Verstorbenen geht auf die Erben über, weshalb sie nach einer kurzen Pietätsfrist relativ zügig verfahrensrechtliche Pflichten wahrnehmen müssen

Das (steuerrechtliche) Prozedere nach Eröffnung des Erbganges ist mannigfaltig und sollte bei der Nachlassabwicklung nicht unterschätzt werden. Je diversifizierter der Nachlass, desto komplexer dürfte die (steuerrechtliche) Situation in der Regel für die Erben werden.